

Die Versammlung ermächtigt zugleich den Vorstand, eine Aenderung der Bedingungen, die sich etwa noch als notwendig ergeben sollte, mit dem Reichs-Versicherungsamt zu vereinbaren.

9. Niederschlagung zuvielgezahlter Rentenbeträge.

Der *Geschäftsführer* legt eine Aufstellung über die zur Niederschlagung vorgemerkten Zuvielzahlungen vor. Danach handelt es sich um folgende Fälle:

1. Weger, Fritz	67,10 M.
2. Böttcher, Otto	65,35 „
3. König, Ewald	65,93 „
4. Haumert, Artur	93,09 „
5. Hugo, Charlotte geb. Reiber	36,40 „
6. Ernst, Magdalena	51,— „
7. Voigt, Ferdinand	34,65 „
8. Röchow, Auguste geb. Bartsch	27,89 „
9. Rahäuser, Christian	626,64 „
10. Hecker, Franz	10,10 „
11. Möller, Wilhelmine verehel. Siebrasse	5,25 „
12. Fischer, Marie	6,15 „
13. Düwel, Georg	85,15 „
14. Fischer, Hrch. H.	6,93 „
15. Dietrich, Rich.	88,— „
16. Todea, Vazul	16,90 „
17. Hofmann, Andreas	1153,70 „
	<hr/>
	2440,23 M.

In den Fällen 1—9 ist den Rentenempfängern durch schiedsgerichtliche Entscheidung eine Rente zugebilligt, durch Urteil des Reichs-Versicherungsamts aber wieder aberkannt worden; hierdurch wurden insgesamt 1068,05 M. zuvielgezahlt. In den Fällen 10—13 war die Rente bei Eingang der sie aufhebenden Entscheidung des Schiedsgerichts oder — im Auftragsverfahren nach § 88 III GUVG — des Reichs-Versicherungsamts in Höhe der angegebenen Beträge (zusammen 106,65 M.) bereits über den Wegfalltag hinaus gezahlt. Im Falle 14 ist infolge Vorschußzahlung der Sektion zuvielgezahlt worden. Im Falle 15 ist die Zuvielzahlung infolge unrichtiger Beglaubigung der Rentenquittungen durch einen Polizeibeamten entstanden. Im Falle 16 ist der angegebene Betrag aus Anlaß eines Streites zwischen der Sektion V und einer Krankenkasse durch Schiedspruch des Herrn Vorsitzenden des Genossenschafts-Vorstandes der Krankenkasse überwiesen worden; er konnte aus der Rente nicht mehr gedeckt werden, weil die Rente bereits eingestellt worden war. Im Falle 17 stellt der zuvielgezahlte Betrag Kosten einer Heilanstaltspflege dar, in deren Verlauf sich erst herausstellte, daß die Krankheit mit dem Unfall nicht zusammenhing.

Der Vorstand schlage im Einverständnis mit den beteiligten Sektionen vor, die zuvielgezahlten Beträge niederzuschlagen. Die Versammlung beschließt diesem Vorschlage gemäß.

10. Sonstige Verwaltungsangelegenheiten und Anträge aus der Mitte der Versammlung.

- a) *Niederschlagung des Ersatzanspruchs gegen den Nachtaufseher Hub. Briefs, M.-Gladbach, aus Anlaß des Unfalles K. Engelbert.*

Der Nachtaufseher Hub. Briefs ist, wie der *Geschäftsführer* berichtet, wegen fahrlässiger Herbeiführung des Unfalles Engelbert zu einer Gefängnisstrafe von einer Woche verurteilt worden und erscheint daher für die Aufwendungen der Genossenschaft ersatzpflichtig. Die Sektion V beantragt den Ersatzanspruch niederzuschlagen, weil Briefs zur Ersatzleistung nicht in der Lage sei.

Die Versammlung beschließt demgemäß die Niederschlagung.

- b) *Errichtung eines Postscheckkontos für die Genossenschaft.*

Herr *Obenauf* regt die baldige Errichtung eines Postscheckkontos für die Berufsgenossenschaft an, die für die Mitglieder, welche kein Reichsbankgirokonto haben, eine große Annehmlichkeit bedeuten würde, da sie eine einfachere und billigere Einsendung der Beiträge ermögliche.

Der *Geschäftsführer* bemerkt, daß der Vorstand sich wiederholt mit der vorliegenden Frage befaßt, jedoch mit Rücksicht auf die Umständlichkeit der Verrechnung und die Höhe der von der Genossenschaft zu tragenden Gebühren die Einführung eines Postscheckkontos bis zur Revision der Postscheckordnung, die gegenwärtig im Gange sei, zurückgestellt habe.

Der Herr *Vorsitzende* sagt die Prüfung der Anregung in der nächsten Sitzung des Genossenschafts-Vorstandes zu.

Da das Wort aus der Versammlung nicht weiter gewünscht wird, schließt der Herr *Vorsitzende* die Versammlung mit Worten des Dankes an die erschienenen Herren um 1½ Uhr.

z. B.

Der Vorsitzende:
gez.: Marggraff

Der Beisitzer:
gez.: Emil Buchholtz

Der Geschäftsführer:
gez.: Meesmann

Verpackung von Papier in Bogen

Wir liefern seit etwa 22 Jahren eine Sorte dünnes hellfarbiges Einschlagpapier in kleinen Formaten und in Stärken von 25 bis 40 g/qm für Südamerika durch Hamburger Ausfuhrfirmen. Die Aufträge lauten im allgemeinen wie folgt: Ballen zu 20 Ries zu 18 Bogen, Format 35×46 cm, gefalzt, 28 g/qm = 1,623 kg das Ries, Ballen in Holzrahmen und Bandeseilen.

In bezug auf die Ausrüstung haben wir diese Vorschriften von jeher derart erledigt, daß wir die einzelnen Riese Rücken an Rücken übereinandergesetzt haben, so daß also das unterste Buch des obersten Rieses mit dem obersten Buch des nächsten Rieses im Rücken zusammenstieß, ohne daß die einzelnen Riese eingeklebt, abgebunden oder abgesteckt worden wären. Mit dieser Ausrüstung lieferten wir seit 22 Jahren durchschnittlich jährlich etwa 50 000 Ballen, und noch nie haben wir gehört, daß unsere Innenpackung nicht genügt hätte. In besonderen Fällen wurde uns vorgeschrieben „riesweise eingeklebt, oder abgebunden“. Dann wurde diese Vorschrift berücksichtigt.

Im Jahre 1910 haben wir einem Abnehmer mehrere Posten geliefert, darunter einige, deren Auftragsvorschrift lautete: „riesweise eingeklebt“, während bei den größten Posten diese Vorschrift fehlte. Diese haben wir daher in unserer altgewohnten Weise ausgerüstet, während bei jenen die Riese vorschriftsgemäß eingeklebt waren. Nachdem die Partien im Bestimmungsland angekommen waren, rügte unser Besteller diejenigen Posten, welche nur riesweise Rücken auf Rücken gesetzt ausgerüstet waren, weil angeblich das Papier riesweise verkauft werden sollte, und unsere Aufmachung die einzelnen Riese nicht genügend kenntlich voneinander trennen würde.

Es kam zur Klage. In erster Instanz entschied das Landgericht, daß die Beanstandung als unbegründet abzuweisen und die Vernehmung von Sachverständigen überflüssig sei, weil der Sachverhalt zur Genüge ergäbe, daß der Besteller seine Vorschriften nicht vollständig gegeben habe.

In zweiter Instanz wurden 2 Sachverständige vernommen (zwei Ausfuhrhändler), welche erklärten, daß unsere Ausrüstung nicht genüge, sondern daß auf Grund der Vorschrift „Ballen zu 20 Ries zu 20 Buch zu 18 Bogen“ auffallende Trennung der einzelnen Riese durch Abstecken, Abbinden oder Einkleben verlangt werden könne, und daß die Beanstandung berechtigt sei. Das Oberlandesgericht macht nun kein Hehl daraus, daß es sich diesen Gutachten anschließen will, so daß wir also, trotzdem wir schon viele Hunderttausende Ballen in der geschilderten Weise ohne die geringste Beanstandung geliefert haben, einen Schaden von etwa 700 M. zu tragen hätten. U. E. müßte doch berücksichtigt werden, daß unsere Art der Ausrüstung durch die langjährige stillschweigende Anerkennung handelsüblich geworden ist und daß es Sache der Ausfuhrhäuser ist, genaueste Vorschriften zu geben, da der Fabrikant doch mit den Handelsbräuchen der einzelnen Länder nicht vertraut ist und nur nach den zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Besteller arbeitet. Besonders wichtig ist aber, daß der Besteller bei einigen Aufträgen die Vorschrift für besondere Riesabteilung gegeben hat, während er bei den andern nur die allgemein üblichen Angaben machte. Hieraus ist doch zu schließen, daß es dem Besteller bekannt war, daß für besondere Riesabteilung auch besondere Vorschriften nötig sind.

Wir bitten um Aussprache.

Papierfabrik

Verein der Zellstoff- und Papier-Chemiker

Zum Mitgliederverzeichnis

Siehe Nr. 54 S. 1949

Als Mitglied hat sich gemeldet:

Herr Dipl.-Ing. Direktor Scherf in Odermünde-Cavelwisch.
Mitgliederzahl: 382.

Der Verein schwedischer Papier- und Zellstoff-Ingenieure hält seine Sommerversammlung am 16. und 17. August ab. Die Veranstaltungen, mit denen eine Reihe von Fabrikbesichtigungen verbunden sind, nehmen ihren Anfang in Järnvägshotell zu Langsele.
bg.